

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.03.1986

Geschäftszahl

85/13/0085

Rechtssatz

Nach übereinstimmender Auffassung von Lehre und Rechtsprechung (Hinweis Hofstätter-Reichel, Kommentar zu § 19 EStG 1972, Tz 3, Schubert-Pokorny-Schuch-Quantschnigg, Einkommensteuer-Handbuch, 2. Auflage, Seite 440 ff; E 24.11.1970, 1573/68) ist davon auszugehen, daß ein Betrag dem Abgabepflichtigen auch dann zugeflossen ist, wenn er ihm bloß gutgeschrieben wurde, vorausgesetzt, daß er darüber rechtlich und wirtschaftlich verfügen kann.